



KONSOLIDIERTER

# Offenlegungsbericht

State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG

Nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an  
Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR)

Zum 30. Juni 2024

# Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung .....	4
1.1.	Anwendungsbereich der CRR	4
1.2.	Angemessenheit der Offenlegung (Art. 431 (3) CRR)	5
2.	Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR).....	6
3.	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a CRR) ....	8
4.	Risikomanagement (Art. 435 CRR) .....	14
4.1.	Risikoprofil in der Berichtsperiode	14
4.2.	Unternehmensführungsregelungen (Art. 435 (2) a), b), c) CRR)	16
5.	Anhang A – Ergänzung zu den Offenlegungstabelle .....	17
6.	Abkürzungsverzeichnis .....	22

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EU KM1 – Schlüsselparameter der SSEHG Gruppe und SSBI .....	6
Tabelle 2: EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSEHG Gruppe) .....	9
Tabelle 3: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSBI) .....	10
Tabelle 4: EU TLAC 2a – Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (SSEHG) .....	11
Tabelle 5: EU TLAC 2a – Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (SSHG) .....	12
Tabelle 6: EU TLAC 2a – Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (SSBI) .....	13
Tabelle 7: Ökonomisches und internes Kapital (ökonomische Perspektive) für die SSEHG Gruppe und die SSBI .....	14
Tabelle 8: Von Geschäftsleitungsmitgliedern der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR .....	16
Tabelle 9: Von Aufsichtsratsmitgliedern der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR .....	16
Tabelle 10: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten .....	17
Tabelle 11: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ...	20

## 1. Einführung

### 1.1. Anwendungsbereich der CRR

Die globale Basel III Reformagenda entstand als Reaktion auf die Finanzkrise 2007-2009 und wurde in der Europäischen Union in mehreren Schritten umgesetzt. Ein erster Schritt erfolgte mit der Richtlinie 2013/36/EU<sup>1</sup> (sog. „CRD IV“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>2</sup> (sog. „CRR“) die zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurden. Weitere Bestandteile des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 7. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876<sup>3</sup> zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR II“) bzw. der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der CRD IV („CRD V“) geändert. Im vorliegenden Offenlegungsbericht sind nachfolgend unter CRR bzw. CRD die durch die CRR II bzw. die CRD V geänderten Gesetzestexte der CRR und der CRD IV zu verstehen.

Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 einschließlich der Häufigkeit und dem Umfang der Offenlegung werden durch die CRR (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR) und § 26a Kreditwesengesetz („KWG“) vorgegeben. Die Häufigkeit und der Umfang der Offenlegung ist dabei von der Größe eines Kreditinstituts, einer vorhandenen Börsennotierung, ob das Institut ein global systemrelevantes Institut („G-SRI“) gemäß Art. 4 (1) Nr. 133 CRR ist bzw. ob es den Anforderungen der Art. 92a oder 92b CRR (Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI bzw. Nicht-EU-G-SRI) unterliegt, abhängig. Je nach Vorliegen der Voraussetzungen ergeben sich jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Offenlegungsanforderungen. Ergänzend zu Teil 8 der CRR wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 („ITS 2021/637“)<sup>4</sup> verpflichtende einheitliche Formate für die meisten quantitativen Offenlegungsanforderungen eingeführt und die Inhalte der qualitativen Offenlegungsanforderungen präzisiert.

Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG Gruppe („SSEHG Gruppe“ oder „Gruppe“) ist zum 4. Mai 2015 auf Grundlage einer Umstrukturierung aus einzelnen europäischen Geschäftseinheiten der State Street Bank Luxembourg S.A. Gruppe entstanden. Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG („SSEHG KG“) ist eine Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 20 CRR und gleichzeitig die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 31 CRR. Für eine detaillierte Beschreibung der SSEHG Gruppe verweisen wir auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2023.

Art. 13 (1) CRR definiert, dass die Offenlegungsanforderungen von EU-Mutterinstituten auf konsolidierter Basis einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang sind Institute, die von einer Finanzholdinggesellschaft kontrolliert werden, gemäß Art. 11 (2) b) CRR auch als EU-Mutterinstitute einzustufen. Die State Street Bank International GmbH, München („SSBI“ oder „Bank“) erstellt auf Basis dieser Anforderung den konsolidierten Offenlegungsbericht für die SSEHG Gruppe und stellt die geforderten Schlüsselparameter nach Art. 433a (2) i.V.m. Art. 447 CRR als nicht börsennotiertes großes Institut, bei dem es sich nicht um ein G-SRI handelt, halbjährlich zur Verfügung.

In Anlehnung an die jährliche Offenlegungspflicht für große Tochterunternehmen auf Einzelbasis gemäß Art. 4 (1) (147) CRR sowie zur Wahrung der Kohärenz und Offenlegungskontinuität, werden auch für die SSBI<sup>5</sup> entsprechende halbjährliche Offenlegungen analog zur Gruppe vorgenommen.

Darüber hinaus sind die vierteljährlichen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 13 (1) und Art. 433a (3) CRR i.V.m. Art. 437a, 447 (h) CRR auf Gruppenebene anwendbar, sodass zum 30. Juni 2024 die Eigenmittelquote und Quote der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit, „TLAC“) gemäß Art. 92b CRR i.V.m. Art. 92a CRR offenzulegen ist.

<sup>1</sup> Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

<sup>2</sup> Verordnung Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

<sup>3</sup> Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

<sup>4</sup> Zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR

<sup>5</sup> Insofern gilt die SSBI als „großes Institut“ gemäß Art. 4 (1) (146) CRR

Diese wird auf Basis der risikogewichteten Aktiva (Total Risk Exposure Amount, TREA) bzw. der Verschuldungsquote (Leverage Ratio Exposure Measure, LREM) gemessen. Weitere Informationen können dem Kapitel 3 entnommen werden.

Zur Sicherstellung einer kohärenten und volumänglichen halbjährlichen Offenlegung für die SSEHG Gruppe und die SSBI werden auch weiterhin das Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 05/2015 (BA) („BaFin-Rundschreiben“) zur nationalen Umsetzung der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) herausgegebenen Leitlinien zur Offenlegung (EBA/GL/2014/14)<sup>6</sup> bei der Bestimmung des Offenlegungsumfangs herangezogen, sofern diese nicht bereits durch die CRR abgedeckt sind. Das Rundschreiben bzw. die EBA-Leitlinie (EBA/GL/2014/14), welche zum Offenlegungsstichtag weiterhin gültig waren, konkretisieren seit 2014 Offenlegungssachverhalte, die eine häufigere Offenlegung indizieren können und gibt Hinweise, welche Informationen bei einer unterjährigen Offenlegung zusätzlich relevant sein können.

Der vorliegende Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zielt darauf ab, den aufsichtsrechtlichen Transparenzvorschriften gemäß Teil 8 der CRR zu entsprechen sowie Marktteilnehmern eine angemessene Einschätzung und Beurteilung der Eigenmittelausstattung bzw. des gruppen- bzw. einzelinstitutsspezifischen Risikoprofils zu ermöglichen.

Die Grundlage für die in diesem Bericht ausgewiesenen Werte ist der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis. Die Ermittlung der Angaben erfolgt gemäß dem Rechnungslegungsstandard des Handelsgesetzbuchs („HGB“). Sofern nicht anders festgelegt, sind die Werte in Millionen EUR („Mio.“) angegeben.

Der Zahlenausweis<sup>7</sup> in diesem Bericht basiert auf dem relevanten internen Monatsabschluss zum 30. Juni 2024 und ist somit konsistent zu den aufsichtsrechtlichen Meldungen der SSEHG Gruppe bzw. der SSBI. Gemäß der gesetzlichen Vorgaben eine Prüfung bzw. prüferische Durchsicht der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

## **1.2. Angemessenheit der Offenlegung (Art. 431 (3) CRR)**

Entsprechend den Anforderungen des Art. 431 (3) CRR entspricht dieser Offenlegungsbericht der Gruppe den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und wird in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen der Gruppe erstellt. Die internen Richtlinien, Verfahren, Systeme und internen Kontrollen werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die damit verbundenen formellen Verfahren, die die richtige und vollständige Erfüllung der Offenlegungsanforderungen sicherstellen sollen, sind in einer Offenlegungsrichtlinie sowie einer ergänzenden Arbeitsanweisung dokumentiert. Der Erstellungsprozess des Offenlegungsberichts umfasst dabei die Abstimmung der quantitativen Angaben mit den relevanten bankaufsichtlichen Meldungen sowie einer internen Überprüfung im Falle von wesentlichen qualitativen Inhalten um sicherzustellen, dass das Risikoprofil der Gruppe angemessen dargestellt ist.

Nach Art. 431 (3) Satz 2 und 3 CRR hat Frau Annette Rosenkranz in ihrer Funktion als Chief Financial Officer („CFO“) der Bank schriftlich bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2024 im Einklang mit den internen Richtlinien, Verfahren, Systemen und internen Kontrollen erstellt wurde und ein angemessenes Bild über das Risikoprofil der Gruppe vermittelt. Im Anschluss wurde der Offenlegungsbericht der Geschäftsführung der SSBI zur Genehmigung und dem geschäftsführenden Kommanditisten der SSEHG KG zur Kenntnisnahme vorgelegt und anschließend zur Veröffentlichung freigegeben.

<sup>6</sup> EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Art. 432 (1), 432 (2) und 433 CRR

<sup>7</sup> Bei quantitativen Angaben sind rundungsbedingte Differenzen möglich

## 2. Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR)

Die Tabelle zeigt die in Artikel 433a (2), 447 (a) – (g) und Artikel 438 (b) CRR geforderten Informationen, die nicht börsennotierte große Institute, bei denen es sich nicht um ein G-SRI handelt, halbjährlich veröffentlichen müssen. Im Einzelnen handelt es sich um die verfügbaren Eigenmittel, risikogewichtete Positionsbezüge, Kapitalquoten, kombinierte Kapitalpufferanforderungen, Verschuldungskennziffern und Liquiditätskennziffern sowie einige zusätzliche Eigenmittelanforderungen, um einen Gesamtüberblick über die SSEHG Gruppe bzw. SSBI zu erhalten.

**Tabelle 1: EU KM1 – Schlüsselparameeter der SSEHG Gruppe und SSBI**

	SSEHG Gruppe			SSBI		
	30.06.2024	31.12.2023	30.06.2023	30.06.2024	31.12.2023	30.06.2023
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>						
1 Hartes Kernkapital (CET1)	4.254	4.255	4.256	3.765	3.742	2.852
2 Kernkapital (T1)	4.254	4.255	4.256	3.765	3.742	2.852
3 Gesamtkapital	4.254	4.255	4.256	3.865	3.842	2.952
<b>Risikogewichtete Positionsbezüge</b>						
4 Gesamtrisikobetrag	11.927	10.576	10.404	11.898	10.550	10.359
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbezugs)</b>						
5 Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	35,67	40,23	40,91	31,64	35,46	27,53
6 Kernkapitalquote (%)	35,67	40,23	40,91	31,64	35,46	27,53
7 Gesamtkapitalquote (%)	35,67	40,23	40,91	32,48	36,41	28,50
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbezugs)</b>						
<i>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)</i>	<i>EU7a</i>	<i>2,75</i>	<i>2,80</i>	<i>2,80</i>	<i>2,75</i>	<i>2,80</i>
<i>davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)</i>	<i>EU7b</i>	<i>1,55</i>	<i>1,58</i>	<i>1,58</i>	<i>1,55</i>	<i>1,58</i>
<i>davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)</i>	<i>EU7c</i>	<i>2,06</i>	<i>2,10</i>	<i>2,10</i>	<i>2,06</i>	<i>2,10</i>
<i>SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)</i>	<i>EU7d</i>	<i>10,75</i>	<i>10,80</i>	<i>10,80</i>	<i>10,75</i>	<i>10,80</i>
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderungen (in % des risikogewichteten Positionsbezugs)</b>						
8 Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
<i>Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makraufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)</i>	<i>EU8a</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
9 Institutsspezifischer antizykl. Kapitalpuffer (%)	0,73	0,67	0,51	0,73	0,67	0,50
<i>Systemrisikopuffer (%)</i>	<i>EU9a</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
10 Puffer f. global systemrelevante Institute (%)						
<i>Puffer f. sonstige systemrelevante Institute (%)</i>	<i>EU10a</i>					
11 Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,23	3,17	3,01	3,23	3,17	3,00
<i>Gesamtkapitalanforderungen (%)</i>	<i>EU11a</i>	<i>13,98</i>	<i>13,97</i>	<i>13,81</i>	<i>13,98</i>	<i>13,97</i>
<i>Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)</i>	<i>12</i>	<i>24,92</i>	<i>29,43</i>	<i>30,11</i>	<i>21,73</i>	<i>25,61</i>
<b>Verschuldungsquote (Leverage Ratio)</b>						
13 Gesamtrisikopositionsmessgröße	50.725	49.687	46.661	50.708	49.672	46.629
14 Verschuldungsquote (in %)	8,39	8,56	9,12	7,42	7,53	6,12
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>						

	SSEHG Gruppe			SSBI		
	30.06.2024	31.12.2023	30.06.2023	30.06.2024	31.12.2023	30.06.2023
EU14a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-	-	-	-	-
EU14 b davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-	-	-	-
EU14c SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>						
EU14 d Puffer bei der Verschuldungsquote	-	-	-	-	-	-
EU14 e Gesamtverschuldungsquote	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
<b>Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)</b>						
15 Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	28.140	26.001	28.555	28.140	26.001	28.555
EU16a Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	20.896	20.557	22.443	21.415	21.396	23.552
EU16 b Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	2.885	3.929	3.977	2.880	3.918	3.949
16 Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	18.011	16.648	18.465	18.535	17.478	19.603
17 Liquiditätsdeckungsquote (%)	158,07	157,55	154,85	153,39	150,13	145,68
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>						
18 Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	21.878	21.305	20.525	20.319	19.975	18.427
19 Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	9.877	9.994	7.694	9.484	9.116	6.763
20 Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	221,52	213,17	266,76	214,24	219,13	272,48

### **3. Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a CRR)**

Die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („Total Loss-Absorbing Capacity“, „TLAC“ oder „TLAC-Standard“) wurde mit der Anpassung der CRR in Unionsrecht („EU-TLAC Standard“) in 2019 umgesetzt und gilt sowohl für Abwicklungseinheiten, die entweder selbst global systemrelevante Institute („G-SRI“) oder Teil einer als G-SRI eingestuften Gruppe sind.

Da die SSEHG KG als bedeutendes Tochterunternehmen und EU-Mutterunternehmen eines global systemrelevanten Nicht-EU-Institut (sog. „Nicht-EU-G-SRI“) die Anforderungen des Art. 6 und 11 (3a) CRR erfüllt, sind auf konsolidierter Basis (SSEHG Gruppe), die EU-TLAC Anforderungen gemäß Art. 92b CRR zu erfüllen. Sämtliche anderen Gesellschaften bzw. Institute der SSEHG Gruppe (SSBI) unterliegen auf Einzelbasis nicht diesen Anforderungen.

Diese Vorgaben gelten auch für wesentliche EU-Töchter von außereuropäischen G-SRIs die keine Abwicklungseinheiten sind, die mindestens 90% der genannten Mindestanforderungen (sog. internes TLAC) einhalten müssen. Aus der Anwendung des EU-TLAC-Standard resultieren vierteljährliche Offenlegungsanforderungen (u.a. für Unternehmen die keine Abwicklungseinheiten sind) gemäß Art. 13 (2), 433a (3) CRR i.V.m. Art. 447 (h) CRR die nachfolgend dargestellt sind.

Seit dem 1. Januar 2022 muss die SSEHG Gruppe auf konsolidierter Basis eine risikobasierte TLAC-Quote von 16,2%, berechnet als 90% von 18% der risikogewichteten Aktiva („Total Risk Exposure Amount“, „TREA“) sowie eine nicht-risikobasierte TLAC Quote von 6,075%, berechnet als 90% von 6,75% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote („Leverage Ratio Exposure Measure“, „LREM“), einhalten.

Um die Verlustabsorptionsfähigkeit der Gruppe zu stärken, hat die SSEHG Gruppe mit Wirkung zum 28. Dezember 2021 ein Nachrangdarlehen („MREL-Loan“) über nominal USD 1.200 Mio (1.059Mio EUR). erhalten. Aus Sicht des Konzerns besteht das Darlehen gegenüber der State Street International Holdings, Boston, Vereinigte Staaten. Das Darlehen wurde an die SSEHG KG in gleicher Höhe ausgereicht und über die State Street Holdings Germany GmbH („SSHG“) schließlich an die operative Gesellschaft SSBI gegeben. Das Darlehen hat eine rollierende Laufzeit (mit der Möglichkeit einer Verlängerung) und wird mit 0,287% zzgl. 3-Monats Secured Overnight Financing Rate („3M-SOFR“) verzinst. Die Veränderung im EUR Wert des betrachteten MREL-Loan ist auf die Wechselkursschwankung zurückzuführen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die innerhalb von den in Art. 72b Absätze 3 und 4 CRR festgelegten Grenzen in den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einbezogen sind.

Gemäß der TLAC-Quoten zum 30. June 2024 auf Ebene der SSEHG Gruppe von 45,07% (TREA) bzw. 10,60% (LREM) wurden die Mindestanforderungen an die interne Verlustabsorptionsfähigkeit erfüllt.

Im Weiteren unterliegen die SSEHG Gruppe und die SSBI seit dem 1. Januar 2022 einer verbindlichen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL, „iMREL“).

Die Tabelle 2 erfolgt gemäß Art. 12 (1) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/7638 i.V.m. Art. 437a CRR, Art. 447 (h) CRR sowie § 51 (3) Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) die Offenlegung der wichtigsten Parameter und der internen Verlustabsorptionsfähigkeit durch bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt.

Auf SSBI Einzelebene gilt ab Januar 2024 die auf eine iMREL-Leverage-basierte Anforderung in Höhe von 6,0%<sup>9</sup>.

<sup>8</sup> Technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der CRR und der Richtlinie 2014/59/EU („BRRD“) im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

<sup>9</sup> Die Anforderung basiert auf den von der BaFin im Jahr 2024 mitgeteilten Kalibrierungsergebnissen und könnte einer Anpassung unterliegen.

Aufgrund der unterschiedlichen Auslastung der iMREL Anforderungen auf Ebene der SSEHG Gruppe im Vergleich zur SSBI, erachtet die Bank es als wesentlich<sup>10</sup>, die relevanten Informationen mit der Tabelle 3 ebenfalls für die SSBI offenzulegen.

**Tabelle 2: EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)**

		a Mindest-anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
<b>Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene</b>				
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Ja
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Ja
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
<b>Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten</b>				
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	4.254	4.254	
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-	-	
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	-	-	
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	4.254	4.254	
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.121	1.121	
EU-8	davon gewährte Garantien	-		
EU-9a	(Anpassungen)	-		
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	5.375	5.375	
<b>Gesamtrisikobetrag und Gesamtriskopositionsmessgröße</b>				
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	11.927	11.927	
EU-11	Gesamtriskopositionsmessgröße (TEM)	50.725	50.725	
<b>Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten</b>				
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	45,07	45,07	
EU-13	davon gewährte Garantien	-		
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	10,60	10,60	
EU-15	davon gewährte Garantien	-		
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	11,57	11,57	
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %		3,23	
<b>Anforderungen</b>				
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	24,10	16,20	
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	6,00	6,08	
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
<b>Zusatzinformationen</b>				
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		40.390	

<sup>10</sup> Die Wesentlichkeit wurde gemäß EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zu Wesentlichkeit, Eigentum und Vertraulichkeit und zur Offenlegungshäufigkeit gemäß Artikel 432 (1), 432 (2) und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beurteilt.

**Tabelle 3: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI (SSBI)**

	a Mindest- anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
<b>Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene</b>			
EU-1 Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Nein
EU-2 Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			-
EU-2a Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Ja
EU-2b Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Individuell
<b>Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten</b>			
EU-3 Hartes Kernkapital (CET1)	3.765		
EU-4 Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-		
EU-5 Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	100		
EU-6 Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	3.865		
EU-7 Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1.086		
EU-8 davon gewährte Garantien	-		
EU-9a (Anpassungen)	-		
EU-9b Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	4.951		
<b>Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>			
EU-10 Gesamtrisikobetrag (TREA)	11.898		
EU-11 Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	50.708		
<b>Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten</b>			
EU-12 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %	41,61		
EU-13 davon gewährte Garantien	-		
EU-14 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %	9,76		
EU-15 davon gewährte Garantien	-		
EU-16 CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %	7,54		
EU-17 Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %			
<b>Anforderungen</b>			
EU-18 Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %	24,10		
EU-19 davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
EU-20 Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %	6,00		
EU-21 davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	-		
<b>Zusatzinformationen</b>			
EU-22 Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			

Die Rangfolge der Gläubiger für SSEHG, SSHG and SSBI werden in folgenden Tabellen EU TLAC 2a dargestellt:

**Tabelle 4: EU TLAC 2a – Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (SSEHG)**

		Insolvenzrangfolge				Summe von 1 bis 4
		1 (rangniedrigst er)	2	3	4 (ranghöchster)	
		Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	
1	In der EU : leeres Feld					
2	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz	Common Equity Tier 1 Instrument	Additional Tier 1 Instruments	Tier 2 Instruments	Claims subordinated by virtue of a contractual subordination clause not specifying the pertinent rank (other than Additional Tier 1 or Tier 2 instruments)	-
3	Verbindlichkeiten und Eigenmittel	6.071	6.071	6.071	7.192	7.192
4	davon ausgenommene Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-
5	Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)	6.071	6.071	6.071	7.192	7.192
6	Teilmenge der Verbindlichkeiten und Eigenmittel abzüglich der ausgenommenen Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, für die Zwecke der [wählen Sie entsprechend: internen MREL/internen TLAC]	6.071	6.071	6.071	7.192	7.192
7	davon Restlaufzeit $\geq$ 1 Jahr < 2 Jahre	6.071	6.071	6.071	7.192	7.192
8	davon Restlaufzeit $\geq$ 2 Jahr < 5 Jahre	-	-	-	-	-
9	davon Restlaufzeit $\geq$ 5 Jahr < 10 Jahre	-	-	-	-	-
10	davon Restlaufzeit $\geq$ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit	-	-	-	-	-
11	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit	-	-	-	-	-

**Tabelle 5: EU TLAC 2a – Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (SSHG)**

	Insolvenzrangfolge					Summe von 1 bis 4
	1 (rangniedrigster)	2	3	4 (ranghöchster)		
	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige		
1 In der EU : leeres Feld						
Beschreibung des Rangs in der Insolvenz						
2	Common Equity Tier 1 Instrument	Additional Tier 1 Instruments	Tier 2 Instruments	Claims subordinated by virtue of a contractual subordination clause not specifying the pertinent rank (other than Additional Tier 1 or Tier 2 instruments)	-	
3 Verbindlichkeiten und Eigenmittel	3.950	3.950	3.950	5.071	5.071	
4 davon ausgenommene Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	
5 Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)	3.950	3.950	3.950	5.071	5.071	
6 Teilmenge der Verbindlichkeiten und Eigenmittel abzüglich der ausgenommenen Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, für die Zwecke der [wählen Sie entsprechend: internen MREL/internen TLAC]	3.950	3.950	3.950	5.071	5.071	
7 davon Restlaufzeit $\geq$ 1 Jahr < 2 Jahre	3.950	3.950	3.950	5.071	5.071	
8 davon Restlaufzeit $\geq$ 2 Jahr < 5 Jahre	-	-	-	-	-	
9 davon Restlaufzeit $\geq$ 5 Jahr < 10 Jahre	-	-	-	-	-	
10 davon Restlaufzeit $\geq$ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit	-	-	-	-	-	
11 davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit	-	-	-	-	-	

**Tabelle 6: EU TLAC 2a – Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist (SSBI)**

	Insolvenzrangfolge						Summe von 1 bis 5
	1 (rangniedrigster)	2	3	4	5 (ranghöchster)		
	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige		
1	In der EU : leeres Feld						
	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz						
2		Common Equity Tier 1 Instrument	Additional Tier 1 Instrument s	Tier 2 Instrument s	Claims subordinated by virtue of a contractual subordination clause not specifying the pertinent rank (other than Additional Tier 1 or Tier 2 instruments)	General creditor s' claims	-
3	Verbindlichkeiten und Eigenmittel	3.765	3.765	3.865	4.951	44.072	44.072
4	davon ausgenommene Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-
5	Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)	3.765	3.765	3.865	4.951	44.072	44.072
6	Teilmenge der Verbindlichkeiten und Eigenmittel abzüglich der ausgenommenen Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, für die Zwecke der [wählen Sie entsprechend: internen MREL/internen TLAC]	3.765	3.765	3.865	4.951	44.072	44.072
7	davon Restlaufzeit $\geq$ 1 Jahr < 2 Jahre	3.765	3.765	3.865	4.951	44.072	44.072
8	davon Restlaufzeit $\geq$ 2 Jahr < 5 Jahre	-	-	-	-	-	-
9	davon Restlaufzeit $\geq$ 5 Jahr < 10 Jahre	-	-	-	-	-	-
10	davon Restlaufzeit $\geq$ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit	-	-	-	-	-	-
11	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit	-	-	-	-	-	-

## 4. Risikomanagement (Art. 435 CRR)

Nachfolgend finden sich weitere quantitative bzw. qualitative Informationen zu Sachverhalten, die einer kurzfristigen Änderung unterliegen, sowie zu Informationen gemäß Teil 8 der CRR, bei denen sich während der Berichtsperiode bedeutende Änderungen ergeben haben.

### 4.1. Risikoprofil in der Berichtsperiode

Im ersten Quartal 2024 wurden die Ergebnisse der jährlichen Beurteilung der Angemessenheit der internen Kapitalausstattung („ICAAP“) finalisiert. Auf Basis der Ergebnisse wurden signifikante Veränderungen in der Risikoposition der Gruppe festgestellt, die sich aus der Aktualisierung des Inventars materieller Risiken ergaben. Diese Änderungen im ökonomischen Kapital, aufgeführt in Tabelle 7, lauten wie folgt:

- Die nicht-finanziellen Risiken (bestehend aus Operationellen Risiken, Technologie- und Resilienzrisiken, sowie Kern-Compliance-Risiken) erhöhte sich um 62 Mio. EUR / 16% aufgrund des jährlichen Updates der szenario-basierten Bewertungsmethodik.
- Die Erhöhung im Strategischen Risiko um 152 Mio. EUR / 139% ist teils ebenfalls durch die jährlichen Aktualisierung des szenario-basierten Ansatzes getrieben, wenngleich der Großteil des Anstiegs aus der Berücksichtigung des materiell gewordenen "FX Translations-Risikos" (131 Mio. EUR) resultiert.
- Die Modellrisiken erhöhten sich nach Einführung einer neuen Bewertungsmethodik um 66 Mio. EUR / 302%.
- Die Berücksichtigung des Puffers für immaterielle Risiken, welcher noch im Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2023 mit 37 Mio. EUR enthalten war, wurde eingestellt, da die SSBI / SSEHG Gruppe nunmehr keinerlei immaterielle Risiken hat, die in Summe materiell wären.

Die mehrjährige Kapitalplanung auf Basis der Geschäftsstrategie hat, auch unter Berücksichtigung der Stresstestergebnisse, die komfortable Kapitalausstattung der Gruppe und der Bank bestätigt. Die Bank weist weiterhin einen komfortablen Puffer an freiem verfügbarem Kapital aus.

Im ersten Halbjahr 2024 war die Kapitaladäquanz der SSEHG Gruppe und der Bank jederzeit sichergestellt. Die Bank justiert derzeit einige ihrer ökonomischen Kapitalmodelle im Hinblick auf regulatorische Erwartungen. Etwaige Modelländerungen werden daher bereits seit Mai 2023 mittels Zusatzbeträgen, falls angemessen, berücksichtigt.

Die folgende Tabelle enthält die Bewertung der ökonomischen Perspektive zum 30. Juni 2024:

**Tabelle 7: Ökonomisches und internes Kapital (ökonomische Perspektive) für die SSEHG Gruppe und die SSBI**

Wesentliche Risikoarten	SSEHG Gruppe	SSBI
Marktrisiko	577	577
Kreditrisiko	487	487
Operationelle Risiken	204	204
Technologie- und Resilienzrisiken	123	123
Kern-Compliance-Risiken	114	114
Strategische Risiken	261	261
Modellrisiken	88	88
Reputationsrisiken	25	25
Klima- und Umweltrisiken	Durch alle anderen Risikoarten bewertet, falls relevant	
Kapitalkennzahlen		
Internal Capital Ratio (in %, post-dividend/-PLTA)	218,66	183,61
Internes Kapital (post-dividend/-PLTA)	4.107	3.449
Ökonomisches Kapital	1.878	1.879

Das Nachfolgende dient zur weiteren Erläuterung des Kapitaladäquanzkonzepts der ökonomischen Perspektive innerhalb der SSBI / SSEHG Gruppe:

Das ICAAP Team führt die Berechnung in der ökonomischen Perspektive sowohl inklusive als auch exklusive der seit Jahresbeginn aufgelaufenen Gewinne / Verluste durch. Auf Bankebene wird hierdurch dem Mechanismus des Gewinnabführungs- / Verlustübernahmevertrages („PLTA“) mit der State Street Holdings Germany GmbH Rechnung getragen und somit werden eine pre-PLTA und post-PLTA Sichtweise verwendet. Obwohl die Gruppe einem solchen Vertrag nicht unterliegt, können die Gewinne zum Jahresende als Dividende an die Anteilseigner ausgeschüttet werden, sodass hier zwischen pre-dividend und post-dividend unterschieden wird.

Zum 30. Juni 2024 betrug die Internal Capital Ratio pre-dividend (als Quotient aus internem Kapital inkl. aufgelaufenem Gewinn seit Jahresbeginn zu ökonomischem Kapital) auf Gruppenebene 227,33%. Sie setzte sich zusammen aus internem Kapital in Höhe von 4.270 Mio. EUR und einem ökonomischen Kapitalbedarf (Gesamtrisiko) in Höhe von 1.878 Mio. EUR. Seit Dezember 2023 reduzierte sich das interne Kapital der Gruppe vor Dividendenausschüttung um 94 Mio. EUR, da das im Jahresverlauf 2024 erwirtschaftete Ergebnis die im internen Kapital berücksichtigten unrealisierten Verlustpositionen noch nicht vollumfänglich abdecken. Die Internal Capital Ratio post-dividend betrug zum 30. Juni 2024 218,66% mit einem internen Kapital in Höhe von 4.107 Mio. EUR.

Auf Bankebene belief sich die Internal Capital Ratio vor Gewinnübertagung hingegen auf 195,43%, mit 3.671 Mio. EUR an internem Kapital und 1.879 Mio. EUR an ökonomischem Kapitalbedarf. Zum 30. Juni 2024 betrug die Internal Capital Ratio nach Gewinnübertragung 183,61% mit einem internen Kapital in Höhe von 3.449 Mio. EUR. Hierbei ist zu erwähnen, dass in der post-PLTA Sichtweise die Veränderungen im internen Kapital (- 33 Mio. EUR) rein durch einen Anstieg der unrealisierten Verlustpositionen resultieren, während pre-PLTA (+189 Mio. EUR i.V.z. Jahresende 2023) auch die in 2024 aufgelaufenen Gewinn berücksichtigt werden.

## 4.2. Unternehmensführungsregelungen (Art. 435 (2) a), b), c) CRR)

Folgende personelle und organisatorische Veränderungen haben sich im Berichtszeitraum in der Geschäftsführung bzw. dem Aufsichtsrat ergeben:

- Frau Simone Bock wurde zum 1. June 2024 in die Geschäftsleitung berufen.
- Herr Tomasz Salamon ist zum 31. Januar 2024 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.
- Frau Karolina Bartosik wurde zum 1. Februar 2024 in den Aufsichtsrat berufen.
- Herr Piotr Janewski wurde zum 1. Februar 2024 in den Aufsichtsrat berufen.
- Herr Stephan Zimmermann wurde zum 1. Juni 2024 in den Aufsichtsrat berufen.

Die von den Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats der SSBI bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR (einschließlich ihrer Leitungs- oder Aufsichtsfunktion in der SSBI und unterjährigen Veränderungen) sind in den folgenden Tabellen dargestellt:

**Tabelle 8: Von Geschäftsleitungsmitgliedern der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR**

Geschäftsleitung	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen nach Inanspruchname von Priviliegierungen
Andreas Przewloka	4	2
James K Fagan	2	1
Dennis Dollaku	1	1
Annette Rosenkranz	1	1
Dagmar Kamber Borens	4	2
Riccardo Lamanna	3	1
Simone Bock bestellt zum 1. Juni 2024	1	1

**Tabelle 9: Von Aufsichtsratsmitgliedern der SSBI bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nach Art. 435 (2) a) CRR**

Aufsichtsrat	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen nach Inanspruchname von Priviliegierungen
David Suetens	5	3
Marlena Ludian	1	1
Hartmut Popp	1	1
Elizabeth Nolan	2	2
Jörg Ambrosius	3	2
Ian Appleyard	2	1
Frank Annuscheit	5	3
Ann Fogarty	4	4
Tomasz Salamon ausgeschieden zum 31. Januar 2024	1	1
Karolina Bartosik bestellt zum 1. Februar 2024	1	1
Piotr Janewski bestellt zum 1. Februar 2024	1	1
Stephan Zimmermann bestellt zum 1. Juni 2024	2	2

Die Struktur der Ausschüsse des Aufsichtsrats einschließlich ihrer Zusammensetzung blieb im ersten Halbjahr unverändert. Für weitere Informationen zu Leistungsorganen und Ausschüssen wird auf den Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2023 verwiesen.

## 5. Anhang A – Ergänzung zu den Offenlegungstabelle

**Tabelle 10: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten<sup>11</sup>**

Hauptmerkmale	SSEHG Gruppe a Instrumente des harten Kernkapitals: Kommanditkapital	Instrumente aufsichtsrechtlicher Eigenmittel		
		SSBI a Instrumente des harten Kernkapitals: Gezeichnetes Kapital	SSBI a Instrumente des Ergänzungskapitals: Nachrangiges Darlehen	
1 Emittent	SSEHG KG	SSBI		SSBI
2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.		k.A.
2a Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	privat	privat		privat
3 Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht	deutsches Recht		deutsches Recht
3a Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungs-befugnissen der Abwicklungsbehörden <i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	k.A.	k.A.		Nein
4 Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital		Ergänzungskapital
5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital		Ergänzungskapital
6 Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Konsolidiert	Solo und konsolidiert		Solo
7 Instrumenttyp (Typ von jedem Land zu spezifizieren)	Kommanditeinlagen gem. Art. 28 CRR	GmbH-Anteile gem. Art. 28 CRR		Nachrangiges Darlehen gem. Art. 63 CRR
8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1	109		100
9 Nennwert des Instruments in Mio. EUR	1	109		100
9a Ausgabepreis in Mio. EUR	k.A.	k.A.		100
9b Tilgungspreis in Mio. EUR	k.A.	k.A.		100
10 Rechnungslegungsklassifikation	Kommanditkapital	Gezeichnetes Kapital		Nachrangige Verbindlichkeiten
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	18. Oktober 2013	25. September 1970 Errichtung der GmbH		25. August 2009
12 Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet		Mit Verfalltermin
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.		25. August 2038
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein		Ja
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.		Die Emittentin ist berechtigt, das nachrangige Darlehen mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum nächsten Zinszahlungstermin (i.d.R. der 10. Januar eines jeden Jahres) zu

<sup>11</sup> Angaben werden mit „k.A.“ gemäß Anhang II des ITS 2021/637 dargestellt, wenn die jeweiligen Offenlegungsanforderungen nicht anwendbar sind

Hauptmerkmale	SSEHG Gruppe	Instrumente aufsichtsrechtlicher Eigenmittel		
	a	a	SSBI	
	Instrumente des harten Kernkapitals: Kommanditkapital	Instrumente des harten Kernkapitals: Gezeichnetes Kapital	a Instrumente des Ergänzungskapitals: Nachrangiges Darlehen	
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar <b>Coupons/Dividenden</b>	k.A.	k.A.		kündigen, wenn zuvor ein steuerliches oder regulatorisches Ereignis eingetreten ist.
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.	k.A.	Fest	
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.	7,75% p.a.	
19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	k.A.	k.A.	Nein	
20a Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.	Zwingend	
20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.	k.A.	Zwingend	
21 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	
22 Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	k.A.	nicht kumulativ	
23 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	wandelbar	
24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandelung	k.A.	k.A.	wandelbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen <sup>12</sup>	
25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	ganz oder teilweise <sup>12</sup>	
26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.	
27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.	
28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	
29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	
30 Herabschreibungsmerkmale	ja	Ja	ja	
31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen <sup>12</sup>	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen <sup>12</sup>	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen <sup>12</sup>	
32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise <sup>12</sup>	ganz oder teilweise <sup>12</sup>	ganz oder teilweise <sup>12</sup>	
33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.	
34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	
34a Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.	k.A.	k.A.	
EU-34b Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1 <sup>13</sup>	1 <sup>13</sup>	3 <sup>14</sup>	

<sup>12</sup> Bei Bestehen gesetzlicher Wandlungs- und Herabschreibungsrechte entscheiden die zuständigen Abwicklungsbehörden (Single Resolution Board und BaFin) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über deren Eintritt, Umfang sowie weitere Ausgestaltung. Angaben zu den darunterliegenden betroffenen Zeilen können im Voraus nicht sinnvoll befüllt werden.

<sup>13</sup> Instrumente des harten Kernkapitals, § 19 InsO

<sup>14</sup> Instrumente des Ergänzungskapitals, § 39 Abs. 2 InsO

#### Information Classification: General

Hauptmerkmale	SSEHG Gruppe	Instrumente aufsichtsrechtlicher Eigenmittel		
	a Instrumente des harten Kernkapitals: Kommanditkapital	a Instrumente des harten Kernkapitals: Gezeichnetes Kapital	a Instrumente des Ergänzungskapitals: Nachrangiges Darlehen	
35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (dass jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	Nachrangig zu Instrumenten des Ergänzungskapitals	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern	
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	
37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	
37a Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.	k.A.	Tabelle 72 des Offenlegungsberichts zum 31. Dezember 2023	

**Tabelle 11: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**

		Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten SSBI a	SSEHG Gruppe b
1	Emittent	SSBI	SSEHG KG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	privat	privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht	deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	ja	ja
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	konsolidierte Basis
7	Instrumenttyp (Typ von jedem Land zu spezifizieren)	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Artikel 72a (1) (a), 72b, 92b (1) CRR)	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Artikel 72a (1) (a), 72b, 92b (1) CRR)
8	Aufaufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1.086 Mio. EUR	1.121 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	1.200 Mio USD	1.200 Mio. USD
EU-9a	Ausgabepreis	100%	100%
EU-9b	Tilgungspreis	100%	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	28. Dezember 2021	28. Dezember 2021
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	28. Dezember 2025	28. Dezember 2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Die Emittentin ist berechtigt nach eigenem Ermessen, das Darlehen an jedem Geschäftstag (vollständig und nicht teilweise) zu kündigen, wenn zuvor ein steuerliches oder regulatorisches Ereignis eingetreten ist.	Die Emittentin ist berechtigt nach eigenem Ermessen, das Darlehen an jedem Geschäftstag (vollständig und nicht teilweise) zu kündigen, wenn zuvor ein steuerliches oder regulatorisches Ereignis eingetreten ist.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
<b>Coupons/Dividenden</b>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	SOFR+0,287% per annum (vierteljährlich zahlbar)	SOFR+0,287% per annum (vierteljährlich zahlbar)
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend

		Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten	
		SSBI a	SSEHG Gruppe b
EU-20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	wandelbar	wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandelung	wandelbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen <sup>15</sup>	wandelbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen <sup>15</sup>
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise <sup>15</sup>	ganz oder teilweise <sup>15</sup>
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen <sup>15</sup>	herabschreibbar ausschließlich aufgrund gesetzlicher Regelungen <sup>15</sup>
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise <sup>15</sup>	ganz oder teilweise <sup>15</sup>
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	Vertraglich	Vertraglich
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	4 <sup>16</sup>	4 <sup>16</sup>
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (dass jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Vorrangig vor Instrumenten des Ergänzungskapitals, zusätzlichen Kernkapitals, harten Kernkapitals, und nachrangig gegenüber jeder anderen Forderung	Vorrangig vor Instrumenten des Ergänzungskapitals, zusätzlichen Kernkapitals, harten Kernkapitals, und nachrangig gegenüber jeder anderen Forderung
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Ggf. Unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.	k.A.

<sup>15</sup> Bei Bestehen gesetzlicher Wandlungs- und Herabschreibungsrechte entscheiden die zuständigen Abwicklungsbehörden (Single Resolution Board und BaFin) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über deren Eintritt, Umfang sowie weitere Ausgestaltung. Angaben zu den darunterliegenden betroffenen Zeilen können im Voraus nicht sinnvoll befüllt werden.

<sup>16</sup> Forderungen, die aufgrund einer vertraglichen Nachrangigkeitsklausel ohne Angabe des entsprechenden Rangs nachrangig sind (ausgenommen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals), § 39 Abs. 2 InsO

## 6. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
acc.	according
Art.	Article
AT1	Additional Tier 1 Capital
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (German Federal Financial Supervisory Authority)
BdB	Bundesverband deutscher Banken (Association of German banks)
bn	Billion
CCP	Central Counterparty
CCR	Counterparty Credit Risk
CET 1	Common Equity Tier 1
CFO	Chief Financial Officer
cf.	confer/conferatur (compare)
Co.	Company
CRD IV	Capital Requirements Directive IV (Directive 2013/36/EU)
CRD V	Capital Requirements Directive V (Directive 2019/878/EU)
CRR	Capital Requirements Regulation (EU) 575/2013
CRR II	Capital Requirements Regulation (EU) 2019/876 amending the CRR and Regulation (EU) 648/2012
CVA	Credit Valuation Adjustment
EBA	European Banking Authority
ECB	European Central Bank
EFF	European Fund Finance
EU	European Union
EMB	Executive Management Board
EUR	Euro
GmbH	Limited under German law
GL	Guideline

<b>Abkürzung</b>	<b>Definition</b>
G-SII	Global systemically important institution
GLLP	General loan loss provisions
HGB	Handelsgesetzbuch (German Commercial Code)
HQLA	High Quality Liquid Assets
i.c.w.	in conjunction with
i.e.	id est (that is)
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung (German Remuneration Code)
iMREL	Internal MREL
incl.	including
IPC	Irrevocable payment commitments
ITS	Implementing Technical Standard
KEUR	Thousand Euro
KG	Limited partnership (Kommanditgesellschaft)
KWG	German Banking Act (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio
LREM	Leverage Ratio Exposure Measure
MLP	Managing limited partner
mn	Million
MREL	Minimum requirement for own funds and eligible liabilities
n/a	Not applicable
No.	Number
NPE	Non-performing exposure
NPL	Non-performing loan
NSFR	Net Stable Funding Ratio
NYSE: STT	New York Stock Exchange: State Street Corporation
p.a.	per annum
PLTA	Profit & Loss Transfer Agreement

<b>Abkürzung</b>	<b>Definition</b>
RWA	Risk Weighted Assets
S.A.	Société Anonyme (Luxembourgian corporation)
SA-CCR	Standardised Approach for Measuring Counterparty Credit Risk Exposure
S.à r.l.	Société à responsabilité limitée (Luxembourgian limited company)
SAG	German Recovery and Resolution Act (Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten)
Sent.	Sentence
SOFR	Secured Overnight Financing Rate
SRB	Single Resolution Board
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
SRF	Single Resolution Funds
SSBI	State Street Bank International GmbH
SSBL	State Street Bank Luxembourg S.C.A.
SSEHG Group	State Street Europe Holdings Germany Group
SSEHG KG	State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG
TEM	Total exposure measure
SSHG	State Street Holdings Germany GmbH
TLAC	Total loss-absorbing capacity
TORC	Technology and Operational Risk Committee
TREA	Total Risk Exposure Amount (RWA)
US	United States
USD	United States Dollar

State Street Corporation (NYSE: STT) is one of the world's leading providers of financial services to institutional investors including investment servicing, investment management and investment research and trading. With \$44.3 trillion in assets under custody and/or administration and \$4.4 trillion\* in assets under management as of June 30, 2024, State Street operates globally in more than 100 geographic markets and employs approximately 53,000 worldwide. For more information, visit State Street's website at [www.statestreet.com](http://www.statestreet.com).

\* Assets under management as of June 30, 2024 includes approximately \$69 billion of assets with respect to SPDR® products for which State Street Global Advisors Funds Distributors, LLC (SSGA FD) acts solely as the marketing agent. SSGA FD and State Street Global Advisors are affiliated.



State Street Corporation  
One Congress Street, Boston, MA 02114-2016  
[www.statestreet.com](http://www.statestreet.com)

#### **Disclaimer**

This Disclosure Report has been prepared solely to fulfil the regulatory disclosure requirements pursuant to Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013. The information in the Disclosure Report refer to June 30, 2024 unless reference is made explicitly to another date. They take into account the legal requirements which were in effect on the reporting date. These requirements and their specification in regulatory standards and guidelines may be subject to future changes. Consequently, future disclosure reports may have different or additional contents and, therefore, might not be comparable with former disclosure reports. The Disclosure Report may contain forward-looking statements that are based on plans, estimates, forecasts, expectations and assumptions for which SSBI and SSEHG Group do not make any representation. These forward-looking statements are subject to a number of factors which cannot be influenced by SSBI and the SSEHG Group; they include various risks and uncertainties and are based on assumptions which might not come true or which might develop differently. Except for potential regulatory requirements SSBI and SSEHG Group do not undertake any obligation to update forward-looking statements in the Disclosure Report.

